

Gartenbau Dasch

D-65618 Selters/Ts. Niederselters, Alois-Born Str. 1

Stand: 15.02.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftraggeber und Auftragnehmer

1.1 Auftraggeber (Kunde) ist derjenige, der den Auftrag erteilt hat.

Auftragnehmer (Firma Gartenbau Dasch) ist derjenige, der den Auftrag angenommen hat.

1.2 Unter einem Auftrag ist die Vereinbarung zu verstehen, wobei der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber verpflichtet, den von ihm gegebenen Auftrag, unter Anwendung von allen zu diesen Bedingungen gehörenden Handlungen zu verrichten, wobei der Auftraggeber sich dem Auftragnehmer verpflichtet, die ausgehandelte Gegenleistung zu verrichten.

1.3 Diese allgemeinen Bedingungen sind für alle Vereinbarungen bezüglich des Auftrags gültig, sofern nicht vor dem Abschluss der Vereinbarung andere schriftliche Absprachen gemacht wurden.

1.4 Eventuelle, durch den Auftraggeber hantierte allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig wenn sie nicht im Widerspruch mit diesen allgemeinen Bedingungen sind.

2. Aufträge

2.1 Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

2.2 Sollte der Auftraggeber einen erteilten Auftrag kündigen, so wird eine Stornogebühr in Höhe von 15% vom Netto Angebotsbetrag berechnet.

3. Vertragsgrundlagen und Ausführung

3.1 Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten als Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung: Leistungsverzeichnis / Angebot,

diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"(Stand: 15.02.2012) ,

die VOB/Teil C - "Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen",

die VOB/Teil B - "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen".

3.2 Die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag / Angebot und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

4. Bezahlung

4.1 Die Bezahlung hat innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum auf eine durch den Auftragnehmer anzuweisende Bank- oder Giro Nummer zu erfolgen, sofern kein andere Bezahlungstermin schriftlich festgelegt wurde.

4.2 Die Bezahlung hat immer ohne Skonto oder Verrechnungen durch den Auftraggeber zu erfolgen.

4.3 Bei Überziehung des Zahlungstermins ist der Auftraggeber rechtmäßig im Verzug und wird gemahnt. (Verzugszinsen = 5,37 % - Mahngebühr = 5,00 €)

4.4 Bei Auftragserteilung werden vor Beginn der Baustelle 35% Anzahlung vom Angebotsnetto betrag fällig (Anzahlung erst bei Aufträgen ab 1500,00 € netto)

4.5 Rollrasen und Zäune aller Art bestellen und liefern wir grundsätzlich nur gegen Vorkasse.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Materialien / Produkte die vom Auftragnehmer geliefert wurden bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur völligen Bezahlung der Rechnung, egal ob diese Materialien / Produkte verarbeitet oder eingebaut wurden.

6. Lagerplätze und Anschlüsse

6.1 Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze für z.B. Material, Maschinen, Werkzeug, Fahrzeuge usw. werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.2 Baustrom (230 V Steckdose) und fließendes Wasser (Wasseranschluss) werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.3 Sollte kein Baustrom oder Wasseranschluss zur Verfügung gestellt werden können, stellen wir (für Sie kostenpflichtig) Strom und Wasser.

7. Angewandtes Recht und befugter Richter

Auf diese allgemeinen Bedingungen, sowie auf alle Angebote und Vereinbarungen, worauf diese ganz oder teilweise gültig sind, ist ausschließlich die Deutsche Rechtsprechung gültig.

8. Gewährleistung

Für Baustoffe, Pflanzen und Saatgut, die vom Auftraggeber geliefert werden, wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen ein Jahr, beginnend mit der Abnahme. Ausgenommen sind Maschinen und Geräte, hierfür beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Für vegetationstechnische Arbeiten, insbesondere Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten, übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung solange und soweit er mit der Pflege beauftragt wurde, jedoch längstens für die Dauer eines Jahres, beginnend mit der Abnahme.

9. Allgemeine Bestimmungen

Von diesen allgemeinen Bedingungen kann nur mittels schriftlicher Vereinbarung abgewichen werden.

Mündliche Absprachen sind nur insofern verbindlich, als diese gültig und schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt sind.

Wenn eine oder mehr von diesen Bestimmungen von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise durch einen befugten Richter nichtig gemacht werden sollten, tastet dies die Gültigkeit der übrigen, beziehungsweise den restierenden Teil hiervon nicht an. Diese allgemeinen Bedingungen treten anstelle von allen früher gemachten allgemeinen Bedingungen.